

Inhalt

1. Gebühren	2
§1 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder	2
§2 Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder	2
§3 Mitgliedsbeiträge für Ehrenmitglieder	2
§4 Weitere Gebühren	2
2. Spielbetrieb	2
§5 Meldegebühren.....	2
§6 Verspätete Meldung.....	2
§7 Ausrichtung des letzten Spieltags	2
3. Aufwandsentschädigung	2
§8 Aufwandsentschädigung	2
§9 Aufwandsentschädigungsberechtigte.....	3
§10 Ehrenamtszuschale für das Präsidium	3
§11 Betreuungszuschale bei nationalen Jugendturnieren	3
§12 Übungsleiter*innen	3
§13 Aufwandsersatz.....	3
4. Gültigkeit	4

1. Gebühren

§1 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

Der SVSH erhebt folgende Beiträge für Mitglieder gemäß § 4a der Satzung:

- Sockelbetrag pro Verein: 110 EUR pro Jahr
- Betrag pro gemeldete Mannschaft: 64 EUR pro Saison
- Betrag pro Lizenzspieler*in Erwachsene: 41 EUR pro Saison
- Zusatzbetrag pro Gastspieler*in Erwachsene: 19 EUR pro Saison
- Betrag pro Lizenzspieler*in Jugendliche U19, Schüler*innen, Studierende, Auszubildende: 0 EUR pro Saison

§2 Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder

Der SVSH erhebt folgende Beiträge für Mitglieder gemäß § 4b der Satzung:

- Handelsgesellschaften: 300 EUR pro Jahr.
- Einzelpersonen, die eine Squashanlage betreiben: 150 EUR pro Jahr.

§3 Mitgliedsbeiträge für Ehrenmitglieder

Der SVSH erhebt für Mitglieder gemäß § 4c der Sitzung keine Mitgliedsbeiträge.

§4 Weitere Gebühren

Weitere Gebühren sind in der Rechts- und Verfahrensordnung des SVSH und der gemeinsamen Schiedsrichterordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein geregelt.

2. Spielbetrieb

§5 Meldegebühren

Die Meldegebühren für eine Mannschaft im Spielbetrieb richten sich nach den in Ziff. 1 §1 genannten Mitgliedsbeiträgen.

§6 Verspätete Meldung

Für eine verspätete formale und/ oder namentliche Meldung der Mannschaft wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 25 EUR pro verspätet eingegangene Meldung dem Verein in Rechnung gestellt.

§7 Ausrichtung des letzten Spieltags

Für die Ausrichtung des letzten Spieltags einer Liga erhält die ausrichtende Mannschaft 50 EUR pro daran teilnehmende Mannschaft (4 Personen).

3. Aufwandsentschädigung

§8 Aufwandsentschädigung

Gem. Einkommensteuergesetz § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ist max. eine Aufwandsentschädigung von 720 EUR zulässig (seit 2012). Diese umfasst sämtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich. Die Empfänger für diese Aufwandsentschädigung in ihrer Tätigkeit für den SVSH e.V. bestätigen somit mit Erhalt dieser Ehrenamtszuschale, die gesetzliche Regelung zu berücksichtigen und damit

unterhalb dieser max. Höhe für eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung aller möglichen Quellen zu bleiben.

§9 Aufwandsentschädigungsberechtigte

Eine Aufwandsentschädigung erhalten alle Mitglieder des Präsidiums und demnach der*die Präsident*in, der*die Vizepräsident*in Sport, der*die Vizepräsident*in Jugend und der*die Vizepräsident*in Finanzen. Darüber hinaus erhalten auch Dritte, die für den Verband als Betreuer*in zu Jugendturnieren entsendet werden, eine Betreuungspauschale, die denselben gesetzlichen Regelungen der Ehrenamtspauschale unterliegt.

§10 Ehrenamtspauschale für das Präsidium

Die Ehrenamtspauschale beträgt 15 EUR pro Monat, in der das Präsidiumsmitglied für den Verband tätig war, und damit max. 180 EUR für das Geschäftsjahr. Es findet keine Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Ressorts statt.

§11 Betreuungspauschale bei nationalen Jugendturnieren

Die Erstattung der Betreuungspauschale erfolgt pro Tag und muss bei dem*der Vize-Präsidenten*in Finanzen nach entspr. Regelung des Verbandes eingereicht werden.

Die Betreuungspauschale unterliegt folgender Regelung:

- Der Erstbetreuer*in erhält 60 EUR pro Tag.
- Der Zweitbetreuer*in erhält 30 EUR pro Tag.

Liegt eine Trainerqualifikation vor, erhöht sich diese Betreuungspauschale um 20 EUR.

§12 Übungsleiter*innen

Die Begünstigung durch die Ehrenamtspauschale ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird oder gewährt werden könnte. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit die Ehrenamtspauschale nicht zusätzlich zum Übungsleiterfreibetrag berücksichtigt werden kann. Für die Einnahmen aus unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten – auch für einen Verein – können der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale nebeneinander gewährt werden. Die Tätigkeiten müssen voneinander trennbar sein, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen müssen eindeutig sein und tatsächlich durchgeführt werden (zum Beispiel Verbandsmitglied ist nebenberuflich als Landestrainer tätig und übernimmt noch die Aufgabe des*r Vizepräsidenten*in Jugend). Der maximal zulässige Steuerfreibetrag für die Tätigkeit als Übungsleiter*in liegt abweichend zur Ehrenamtspauschale bei 2.400 EUR (ab 21.03.2013).

§13 Aufwändungsersatz

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch einen Vorschuss auf die Kosten tätigen, falls eine erstmalige Übernahme der Kosten durch das Mitglied/den Mitarbeiter nicht angemessen ist. Über die Angemessenheit entscheidet der Vizepräsident Finanzen. Der Aufwändungsersatz ist mit dem jeweils aktuellen Reisekostenabrechnung/ Aufwändungsersatz-

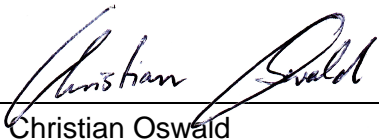
Formular zu beantragen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

4. Gültigkeit

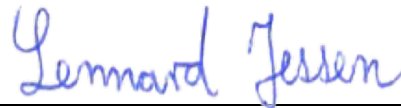
Diese Finanz- und Gebührenordnung tritt **am 12. Juni 2020 in Kraft** und kann von der Mitgliederversammlung des SVSH mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Änderungsverlauf:

Die am 27. April 2018 neu gefasste Finanzordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.06.2020 geändert.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Oswald', written over a horizontal line.

Christian Oswald
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lennard Jessen', written over a horizontal line.

Lennard Jessen
Vize-Präsident Finanzen